

FORUM (K)EINE HEIMAT FÜR KLIMAVERTRIEBENE?

Schätzungen zufolge könnten bis 2050 weltweit etwa 200 Millionen Menschen infolge des Klimawandels gezwungen sein, ihren Wohnort zu verlassen. Die überwiegende Zahl wird – genauso wie bei anderen Fluchtbewegungen – in ihrem Herkunftsstaat bleiben. Für diejenigen, die eine Landesgrenze passieren, stellt sich jedoch die Frage: Können Klimavertriebene in anderen Staaten Schutz erhalten?

Ioane Teitiota wollte der weltweit erste „Klimaflüchtling“ werden, als er 2011 in Neuseeland Asyl beantragte. Mit seiner Familie war er 2007 aus Kiribati gekommen, zunächst mit einem Arbeitsvisum. Als Grund für seine Flucht gab er an, dass aufgrund des steigenden Meeresspiegels die Infrastruktur in seiner Heimat zusehends zusammenbreche. In der Folge habe er seinen Job verloren, sein Haus wurde mehrmals jährlich überschwemmt.¹ Sowohl die zuständige Behörde als auch das Berufungsgericht lehnten den Asylantrag allerdings ab. Die Begründung: Bestehende Schutzinstrumente, wie die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfassen den Klimawandel nicht. Bis heute gibt es weltweit keine positiv beschiedenen Anträge.

Der Klimawandel als Vertreibungsgrund

Die Auswirkungen des Klimawandels auf natürliche und gesellschaftliche Systeme sind vielfältig. Das International Panel on Climate Change, ein Forum mehrerer Tausend Wissenschaftler*innen, die den Klimawandel zu erfassen versuchen, prognostiziert aufgrund der steigenden Emissionen bis 2100 einen mittleren Temperaturanstieg um bis zu 4,8 Grad Celsius, sollten keine Gegenmaßnahmen getroffen werden.² In der Folge könnte der Meeresspiegel um bis zu 20 cm steigen, Naturkatastrophen werden sich häufen, Niederschlagsmuster verändern, ganze Gebiete unfruchtbar werden. All diese Klimaveränderungen werden Regionen vorübergehend oder dauerhaft unbewohnbar machen und zwangsläufig Migrationsbewegungen nach sich ziehen – vor allem in Ländern des globalen Südens, die nicht über ausreichende technologische und finanzielle Ressourcen verfügen, um Anpassungsmaßnahmen zu treffen und historisch weder für ihre wirtschaftliche Abhängigkeit noch für den Klimawandel selbst verantwortlich sind. So lebten im Jahr 2013 95% aller von Naturkatastrophen betroffenen Menschen in Afrika und Asien.³

Das Konzept der Klimavertriebung hat 1985 im Rahmen des UN- Umweltprogramms (UNEP) zum ersten Mal Einzug in den internationalen politischen Diskurs gehalten. Eine international anerkannte Legaldefinition des Begriffs gibt es allerdings bis heute nicht. In der konzeptuellen Erfassung lohnt sich jedoch eine Unterscheidung nach verschiedenen Vertreibungsszenarien. Während Naturkatastro-

phen für eine plötzliche und zeitlich begrenzte Vertreibung großer Bevölkerungszahlen sorgen, bewirken langsam voranschreitende Katastrophen, wie die zunehmende Verwüstung oder Versalzung von Landstrichen eher permanente und zeitlich verzögerte Vertreibungsmuster. Darin inbegriffen sind auch die Schicksale von Archipelstaaten, wie Kiribati, den Malediven oder Vanuatu, deren Inseln häufig weniger als 50 cm über den Meeresspiegel hinausragen. Sie werden perspektivisch schlicht untergehen.

Anerkennung über die Genfer Flüchtlingskonvention?

Die GFK gilt im Völkerrecht als einzig universelles und verbindliches Schutzinstrument für Geflüchtete. Für die meisten Länder – auch für Deutschland – ist dieser internationale Vertrag der Maßstab für ihre Asylentscheidungen, wobei die einzelnen Bestimmungen zuvor in nationales Recht umgesetzt werden. Der Wesensgehalt der Konvention ergibt sich dabei vor allem aus dem historischen Kontext. Der Vertrag trat 1951 in Kraft, um die Rückkehr der vielen europäischen Geflüchteten im zweiten Weltkrieg zu ermöglichen. Erst 1967 wurden die zeitlichen und räumlichen Begrenzungen aufgehoben und so die Flüchtlingsdefinition weltweit gültig. Kurz nach dem zweiten Weltkrieg war der Klimawandel und dessen Folgen jedoch kaum bekannt und so haben deren spezifische Vertreibungsmerkmale keinen Einzug in die GFK gefunden.

Aus der Flüchtlingsdefinition gemäß Art. 1 A II GFK ergibt sich, dass eine Person nur dann Schutz bekommen kann, wenn es innerhalb ihres Herkunftsstaates keine Fluchtalternative gibt. Durch den Klimawandel werden jedoch selten ganze Staaten so sehr verwüstet werden, dass ein würdiges Leben dort nicht mehr möglich ist. Kann der Herkunftsstaat auch nur auf einem Teil des Staatsgebietes für den Schutz der Person sorgen, so kann ihr im Zufluchtsstaat kein Flüchtlingsstatus zukommen.

Zudem hat ein Asylantrag nur Aussicht auf Erfolg, wenn der Herkunftsstaat nicht mehr für den Schutz der betroffenen Person sorgen kann oder will. Der Klimawandel ist jedoch nicht vom Herkunftsstaat selbst verschuldet, im Gegenteil: Dieser wird im Regelfall so gut es geht versuchen, die Folgen des Klimawandels zu mildern. So erwägen sowohl Kiribati als auch die Malediven, von benachbarten Staaten Land zu kaufen, um es zu bewirtschaften oder für den Deichbau abzutragen.

Industrienationen tragen durch ihre historischen und aktuellen CO₂- Emissionen wesentlich zur Erderwärmung bei und können deshalb mit Recht als Hauptverursacher des Klimawandels gesehen werden. Würden diese jedoch auch als Verfolger im Sinne der GFK ausgemacht werden, würde sich in der Konventionslogik das Flüchtlingsparadigma gänzlich umdrehen: Wenn wir davon ausgehen, dass Industriestaaten häufig Zielländer von Klimaver-

triebenen sind, dann würden die Geflüchteten tendenziell auf das Territorium der verfolgenden Staaten fliehen.

Menschenrechtliche Erwägungen

Unabhängig von den speziellen Rechtsinstrumenten für Geflüchtete könnten sich auch direkt aus den Menschenrechten Schutzmöglichkeiten für Klimavertriebene ergeben, etwa aus dem Recht auf Leben (Art.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK) oder dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK). Dieser als „Non- Refoulement“ bekannte Abschiebungsschutz lässt sich grundsätzlich auch aus anderen menschenrechtlichen Verträgen, wie der Amerikanischen Menschenrechtskonvention oder dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte entnehmen, deren gemeinsamer Ursprung in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte liegt. Diese hat als Deklaration allerdings keinen rechtlich verbindlichen Charakter. Doch gerade im europäischen Kontext hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sich ausführlich mit den Voraussetzungen für das Non-Refoulement beschäftigt und die Grenzen des Abschiebungsschutzes genau definiert.

Wenn die Verfolgung keinem spezifischen Staat zugerechnet werden kann, dann kann nur in den äußersten Notfällen ein Abschiebungsschutz gewährt werden.⁴ Den Klimawandel jedoch müssen Staaten kollektiv verantworten, einen einzelnen Verursacher gibt es nicht. Ein Staatenkollektiv für die Nichteinhaltung von Menschenrechten verantwortlich zu machen, entspricht nicht den Grundprinzipien des Menschenrechtsschutzes, die das Verhältnis eines oder mehrerer Menschen zu einem bestimmten Staat erfassen.

Bestehende Rechtsinstrumente lösen also nur in Extremfällen der Klimavertreibung Non-Refoulement aus. Sie sind denkbar ungeeignet, um Klimavertriebenen in umfassender Weise Schutz zu gewähren.

Migration als Anpassungsmechanismus

Welche Lösungsansätze bieten sich also für die klimabedingte Vertreibung auf globaler Ebene? Absolute Grundlage für solche Überlegungen muss die Menschenwürde sein, und dazu zählt vor allem, denen das Wort zu überlassen, die von den Folgen des Klimawandels am meisten betroffen sind. Anote Tong, der Präsident Kiribatis etwa, lehnt den Begriff „Klimaflüchtling“ gänzlich ab, da er die Betroffenen als hilfsbedürftig und unselbständig abstempelt und obendrein die Verantwortung der Industrienationen verschleierte, die in dieser Notsituation die Rolle der wohlwollenden Helferin zu übernehmen suchen: *„We don't want to lose our dignity. We're sacrificing much by being displaced, in any case. [...] The last thing we want to be called is refugee. When you talk about refugees – climate refugees – you're putting the stigma on the victims, not the offenders.“*⁵

Migration ist der Grundzustand menschlicher Gesellschaften und nicht die Ausnahme. Das verkennen die völkerrechtlichen Regelungen, die auch im Falle der Umweltvertreibung greifen. Migration sollte deshalb als einer von vielen Anpassungsmechanismen an den Klimawandel gesehen werden – ähnlich wie Maßnahmen zur Land-



CC-Lizenz: gemeinfrei

sicherung oder landwirtschaftlichen Reformen. Das kann aber nur gelingen, wenn sie in Würde und weitestgehend freiwillig geschieht – bevor es zu Notsituationen kommt. Unabhängig vom bloßen Abschiebungsschutz schließen sich daran auch Fragen der Gewährung innerstaatlicher Rechte wie Arbeit, Gesundheitsversorgung, kultureller Identität oder gesellschaftlicher Teilhabe an.

Menschen sollten dorthin migrieren können, wo sie wollen. Auch aus gerechtigkeits-theoretischer Perspektive spricht einiges für ein Recht auf Einwanderung. Wenden wir John Rawls' „Schleier des Nichtwissens“ auf die globale Ebene an⁶: Grenzen und Nationalitäten würden hinter dem Schleier verschwinden, alle Menschen könnten sich deshalb aus einem einfachen Grund auf ein globales Freizügigkeitsrecht einigen. Das Passieren einer Landesgrenze könnte für den eigenen Lebensplan wesentlich sein (etwa im Falle der Klimavertreibung). Auch wenn in Zeiten restriktiver Migrationsregime an der politischen Umsetzbarkeit gezweifelt werden darf, ist das kein Grund, dieses Ideal aufzugeben. Es ergibt sich schlicht aus der Menschenwürde.

Jonas Seufert hat Internationale Beziehungen studiert und lebt in Dresden.

¹ Teitiota v the Chief Executive of Ministry of Business, Innovation and Employment, CA50/2014 (2014) NZCA 173 (8. Mai 2014), www.refugeere-search.net/sites/default/files/Teitiota%20Article.pdf
² Vgl. IPCC, Summary for Policymakers: Climate Change 2014: 5th Assessment Synthesis Report.
³ Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, 2014; World Disasters Report 2014: data of 2013; (www.ifrc.org/en/publications-and-reports/world-disasters-report/world-disasters-report-2014/world-disasters-report-2014---data)
⁴ EGMR, D v Vereinigtes Königreich, Nr. 30240/96, Urteil vom 2. Mai 1997, Konkretisierung in EGMR, N v Vereinigtes Königreich, Nr. 26565/05, Urteil vom 27. Mai 2008.
⁵ Zitiert in: Jane McAdam, Climate Change, Forced Migration, and International Law, 2012, S. 41.
⁶ Vgl. John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1979.